

Finanzierungsvereinbarung

Anschlussstelle B81

zwischen

der **Gemeinde Sülzetal**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörg Methner
Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal

– **Gemeinde Sülzetal** –

sowie der **Landeshauptstadt Magdeburg**,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Simone Borris
Alter Markt 6
39128 Magdeburg

– **LH Magdeburg** –

Präambel

- (1) Im Rahmen einer interkommunalen Kooperation ist die Entwicklung und Vermarktung eines gemeinsamen, zusammenhängenden und auf den Flächen der Gemarkungen der LH Magdeburg, der Stadt Wanzleben – Börde sowie der Gemeinde Sülzetal belegenen Industrieparks (folgend: „High – Tech – Park“ , „HTP“) vorgesehen. Der beschriebene interkommunale Industriepark wird hierbei allen interessierten Investoren diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Der auf dem Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Magdeburg belegene „Eulenberg“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans der LH Magdeburg Nr. 353-2 „Eulenberg“ ist Bestandteil dieses HTP. Der Bebauungsplan schafft somit Baurecht für eine Teilfläche des vorbenannten HTP, auf der vom vorbenannten B – Plan umfassten Fläche soll zum Zwecke des Baus und der Ansiedlung von Produktionsanlagen (sog. „semiconductor fab site“) und dazugehöriger Einrichtungen vorbereitend durch die Landeshauptstadt Magdeburg und weitere Partner Baufreiheit geschaffen werden. Für die südlich angrenzenden Flächen der Gemeinde Sülzetal wurde ebenfalls ein entsprechendes Bauleitverfahren zur Schaffung des Baurechts eingeleitet. Das B-Plan Gebiet „Über den Springen“ der Gemeinde Sülzetal ist ebenfalls Bestandteil des H T P.
- (2) Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Sülzetal ist in östlicher Richtung des vorbenannten H T P ein weiteres Industriegebiet belegen. Die Bundesstraße B 81 trennt beide Industriegebiete in nord – südlicher Ausrichtung. Die Gemeinde Sülzetal beabsichtigt zum Zwecke einer effektiven und koordinierten Anbindung beider Industriegebiete an bestehende und künftige Verkehrswege beide Gebiete verkehrstechnisch miteinander zu verbinden und an die B 81 anzubinden. Hierzu ist vorgesehen, eine auf dem Gebiet der Gemeinde Sülzetal belegene Anschlussstelle beider Industriegebiete an die querende B 81 herzustellen.
- (3) Auftraggeberin sämtlicher mit der Herstellung des vorbenannten Bauwerkes im Zusammenhang stehender Bau – und Planungsleistungen ist die Gemeinde Sülzetal. Die Gemeinde Sülzetal trägt ebenfalls die im Zusammenhang hiermit entstehenden Kosten. Die Gemeinde Sülzetal wird diesbezüglich Fördermittel aus dem Programm Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) beantragen.

- (4) Das zu schaffende Bauwerk dient sowohl der verkehrlichen Anbindung des vorbenannten H T P (insbesondere der Flächen der B-Plan Gebiete „Eulenberg“ und „Über den Springen“. Die über das Bauwerk führenden Verkehre werden somit in beide Industriegebiete geleitet. Eine finanzielle Beteiligung der LH Magdeburg erscheint insofern geboten und ist Voraussetzung für eine Beantragung von Fördermitteln durch die Gemeinde Sülzetal.
- (5) Unter dem 10.11.2020 bestätigte die LH Magdeburg ggü. der Gemeinde Sülzetal eine Beteiligung an den von den durch die Gemeinde Sülzetal zu tragenden Baukosten **(Anlage 1)**. Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert die Kostenbeteiligung der LH Magdeburg an den Kosten des Bauwerkes.
- (6) Die Lages des Bauwerkes ist der beigefügten planerischen Darstellung **(Anlage 2)** zu entnehmen.
- (7) Eine Gesellschaft oder Gesamtschuldnerschaft der Vertragspartner soll durch die Vereinbarung nicht geschlossen werden.
- (8) Grundlage dieser Vereinbarung ist der am 28.04.2021 geschlossene Vertrag der Parteien über die regionale Zusammenarbeit, die am 18.11.2021 geschlossene Vereinbarung der LH Magdeburg, Gemeinde Sülzetal und dem Landkreis Börde sowie das Schreiben der LH Magdeburg an die Gemeinde Sülzetal vom 10.11.2020 (Anlage 1).

§ 1

Zahlung der Finanziellen Beteiligung

- (1) Die LH Magdeburg beteiligt sich an den Kosten der durch die Gemeinde Sülzetal im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Bauwerk beauftragten bzw. zu beauftragenden Bau – und Planungsleistungen i.H.V. **250.000 EUR**.
- (2) Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Gemeinde Sülzetal,

Kreissparkasse Börde
IBAN: DE85 8105 5000 3110 0004 81

- (3) Die Zahlung ist fällig innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung des Bauwerkes. Die Gemeinde Sülzetal wird die Fertigstellung des Bauwerkes durch Vorlage der Schlussrechnung des Auftragnehmers der Gemeinde Sülzetal nebst Zahlungsnachweis bzw. Vorlage des unterzeichneten Abnahmeprotokolls nachweisen und damit die Zahlung innerhalb vorgenannter Frist verlangen.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung der LH Magdeburg steht unter Vorbehalt der gesicherten und tauglichen Anbindung des H T P über das vertragsgegenständliche Bauwerk. Über den in § 1 Abs. 1 genannten Betrag hinausgehende finanzielle Beteiligungen an den Herstellungskosten des Bauwerkes erfolgen nicht. Hinsichtlich der zu erwartenden Unterhaltskosten für das Bauwerk werden sich die Parteien ins Benehmen setzen.
- (5) Die Gemeinde Sülzetal wird der LH Magdeburg sämtliche Unterlagen (Planungen) zum vertragsgegenständlichen Bauwerk auf Abfrage zur Verfügung stellen. Begründete Einwände der LH Magdeburg hinsichtlich einer gesicherten und effektiven verkehrlichen Anbindung an den H T P wird die Gemeinde Sülzetal nach

bestem Wissen und Gewissen würdigen und im Zuge der weiteren Planung und Realisierung des Bauwerkes in Erwägung ziehen.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die in dieser Vereinbarung benannten Anlagen Bestandteil dieser Vereinbarung sind.
- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Magdeburg.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder etwa abgeschlossene schriftliche Nebenvereinbarungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmung zu ersetzen, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Dies gilt auch für etwaige Vereinbarungslücken.
- (5) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (6) Diese Vereinbarung wird mit Unterschrift der Vertragspartner vorbehaltlich der ggf. notwendigen Zustimmung der entsprechenden Gremien der Vertragspartner rechtswirksam.

Magdeburg, den

Sülzetal, den

Landeshauptstad Magdeburg

Gemeinde Sülzetal

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Schreiben vom 20.11.2020

Anlage 2 – planerische Darstellung Bauwerk